

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 4

Freitag, 25. Februar 2022

62. Jahrgang

Geldwäscheprävention

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 16. Juli 2021, Az. 10-2193.6-3-5; Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 10. Februar 2022, Az. 10-2193.6-3-7 S. 16

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2022 S. 19

Landes- und Regionalplanung

Regionaler Planungsverband Landshut; 142. Sitzung des Planungsausschusses S. 19

Geldwäscheprävention

**Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung
der Regierung von Niederbayern
über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwä-
schebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2
des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus
schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)
in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern,
vom 16. Juli 2021, Az. 10-2193.6-3-5**

**Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
vom 10. Februar 2022, Az. 10-2193.6-3-7**

Die Regierung von Niederbayern erlässt auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung mit § 8a Satz 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 16. Juli 2021, Az. 10-2193.6-3-5, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Der Einleitungsteil wird wie folgt geändert:
„Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Allgemeinverfügung:“
- 1.2 In Nr. 1. c) werden die Wörter „mindestens zehn Mitarbeiter“ durch die Wörter „mindestens 15 Mitarbeiter“ ersetzt.
- 1.3 Die bisherige Begründung unter Ziffer II. wird wie folgt gefasst:
„Die Regierung von Niederbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene

Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Niederbayern derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von 15 Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscherprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit 15 oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich

unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Begründung:Zu 1.1:

Die Neufassung berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) durch Art. 92 Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021 BGBl. I S. 3436.

Zu 1.2:

Dem Anwendungsbereich der geänderten Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 16. Juli 2021, Az. 10-2193.6-3-5, unterfallen nur Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern, welche kumulativ die in der Nummer 1 Buchstabe a) bis einschließlich Buchstabe d) genannten Voraussetzungen erfüllen.

In Nummer 1 Buchstabe c) wurde hierbei die Anzahl der am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigten Mitarbeiter von zehn auf mindestens 15 Mitarbeiter erhöht. Durch die umgesetzte Erhöhung der Mitarbeiterzahl unterfallen kleinere Unternehmen/Familienbetriebe, welche weniger als 15 Mitarbeiter in den unter Ziffer 1 Buchstabe c) genannten Bereichen beschäftigen, künftig nicht mehr der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern. Die Gefahr von Informationsverlusten oder -defiziten bei arbeitsteiliger Unternehmensstruktur kann bei kleineren Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern in den o.g. Bereichen regelmäßig ausgeschlossen werden.

Zu 1.3:

Die Begründung unter Ziffer II. der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 16. Juli 2021, Az. 10-2193.6-3-5, hat eine geänderte Fassung erhalten. Der Passus in der bisherigen Begründung, wonach der Geldwäschebeauftragte auch selbst der Geschäftsleitung angehören kann, wurde ersatzlos gestrichen. Aus § 7 Abs. 1 Satz 3 GwG folgt, dass der Geldwäschebeauftragte der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet ist. Die Nachordnung der Geschäftsleitung bedeutet im Umkehrschluss, dass der Geldwäschebeauftragte regelmäßig kein Mitglied der Geschäftsleitung sein kann. Für Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den aus geldwäscherechtlicher Sicht besonders sensiblen Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung), welche zukünftig nur noch vom Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst sind, ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter mit Mitgliedern der Geschäftsführung künftig nicht mehr möglich.

Bei Unternehmen mit 15 geldwäscherelevanten Mitarbeitern oder mehr, deren Haupttätigkeit darin besteht, hochwertige Güter im Sinne von § 1 Abs. 10 GwG zu veräußern, besteht ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da Arbeits- und Geschäftsabläufe innerhalb des Unternehmens auf mehreren Ebenen vonstattengehen. Zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche ist es erforderlich, dass ein funktionierendes Kontrollsystem in diesen Unternehmen installiert wird. Hierbei ist u.a. eine klare Trennung zwischen Leitungsebene und der Ebene des Geldwäschebeauftragten im jeweiligen Unternehmen sinn- und zweckmäßig. Durch den Ausschluss eines Mitglieds der Geschäftsleitungsebene als gleichzeitig zuständigem Geldwäschebeauftragten desselben Unternehmens, wird die im Kampf gegen Geldwäsche wichtige Position des Geldwäschebeauftragten (auch)

intern im Unternehmen gestärkt. Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den o.g. Bereichen ist es zuzumuten, für die Position des Geldwäschebeauftragten auf kein Mitglied der Leitungsebene zurückzugreifen.

Zu Nr. 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Niederbayern,

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberbayern

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Landshut, 10. Februar 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Hauptgebäude der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Niederbayern unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabebereiche/1/sicherheit_ordnung/geldwaeschepraevetion/fomulare/index.php

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.040.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.748.000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 2.478.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 8.175.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungs-ort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	2.755	66,50 %	5.436.375 €
Stadt	1.398	33,50 %	2.738.625 €
Summen:	4.173	100,00 %	8.175.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 11. Januar 2022 Nr. 12-1444.6-1-6 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 18. Januar 2022
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Walter Taubeneder
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

142. Sitzung des Planungsausschusses

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**9. März 2022 um 14:00 Uhr
im Bürgersaal Ergolding,
Lindenstraße 40, 84030 Ergolding**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021
Stellungnahme und Beschluss

3. Haushaltsplan für das Jahr 2022;
Beratung und Beschluss
4. Informationen, Wünsche und Anträge

Der Sitzung ist öffentlich.

Landshut, 8. Februar 2022
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender